



easyactive

Update Direktzahlung

Markus Feck

ADKA Kongress - Forum Wissen kompakt

Nürnberg, 04.05.2023

Treuhandkonto nach § 300 II Satz 1, zweiter Halbsatz SGB V

“...; die Anbieter von Leistungen nach dem vorstehenden Halbsatz **(die Rechenzentren)** haben vereinnahmte Gelder, soweit diese zur Weiterleitung an Dritte bestimmt sind, unverzüglich auf ein offenes Treuhandkonto zugunsten des Dritten einzuzahlen.“

Treuhand

Kontoinhaber ist Abrechnungszentrum (ARZ)

Gelder mehrerer Kunden gehen auf Konto ein
→ Vermischung, Abgrenzungsprobleme

Rechte im Insolvenzverfahren des ARZ je nach Sachlage fraglich
→ Bandbreite: vom Aussonderungsrecht bis hin zur einfachen Insolvenzforderung

Auszahlungen zu vorab vereinbarten Zeitpunkten

Direktzahlung

Kontoinhaber ist Krankenhaus

nur Gelder des Krankenhauses gehen auf dieses Konto ein

Keine Rechte des Insolvenzverwalters am Kontoguthaben

Jederzeitiger Zugriff auf das bestehende Kontoguthaben

Umsetzung der Direktzahlung im Krankenhaus

Eröffnung eines neuen Kontos bei einer Bank oder Sparkasse; Voraussetzung:
EBICS-Zugang (Electronic Banking Internet Communication Standard)

Einräumung von Leserechten für namentlich benannte MitarbeiterInnen des ARZ
→ Keine Verfügungsbefugnis der MitarbeiterInnen des ARZ über das Konto

Neues Konto wird als Zielkonto in den Abrechnungen genannt, die für die
PatientInnen erstellt werden

Vorteil 1 der Direktzahlung

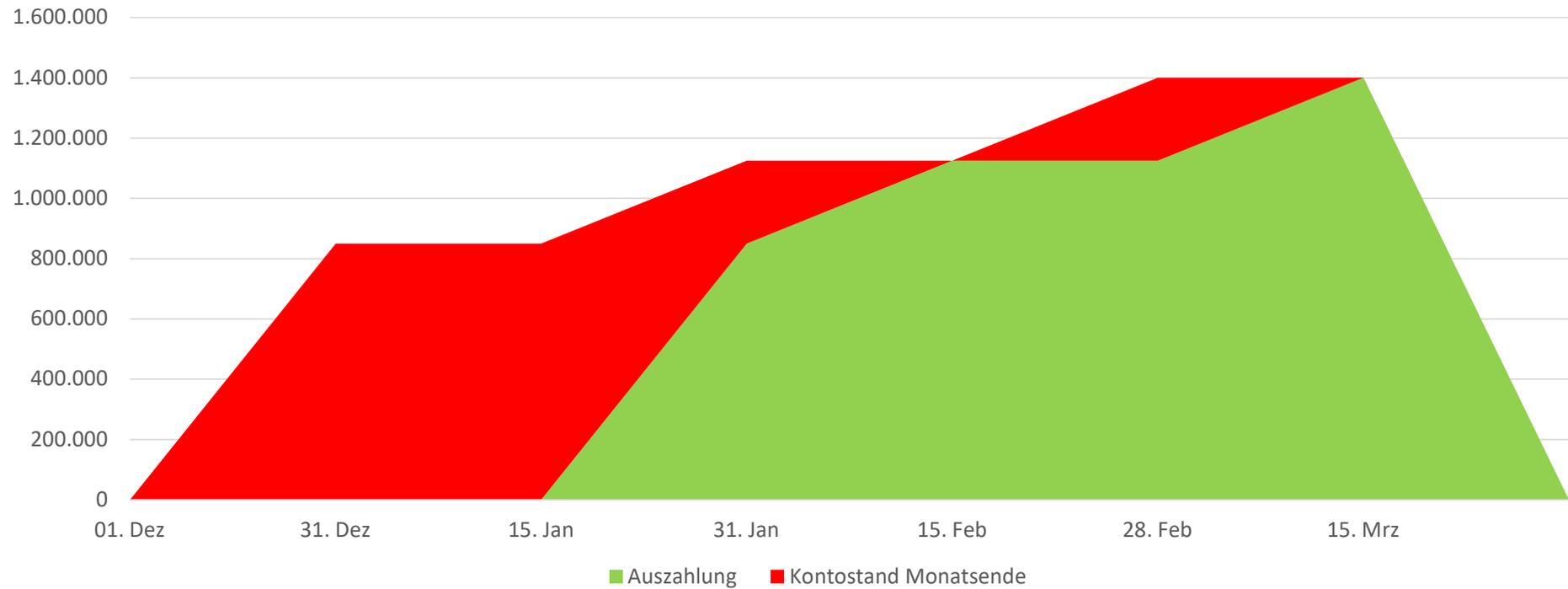
Absoluter Insolvenzschutz

Ihr Geld auf Ihrem Konto!

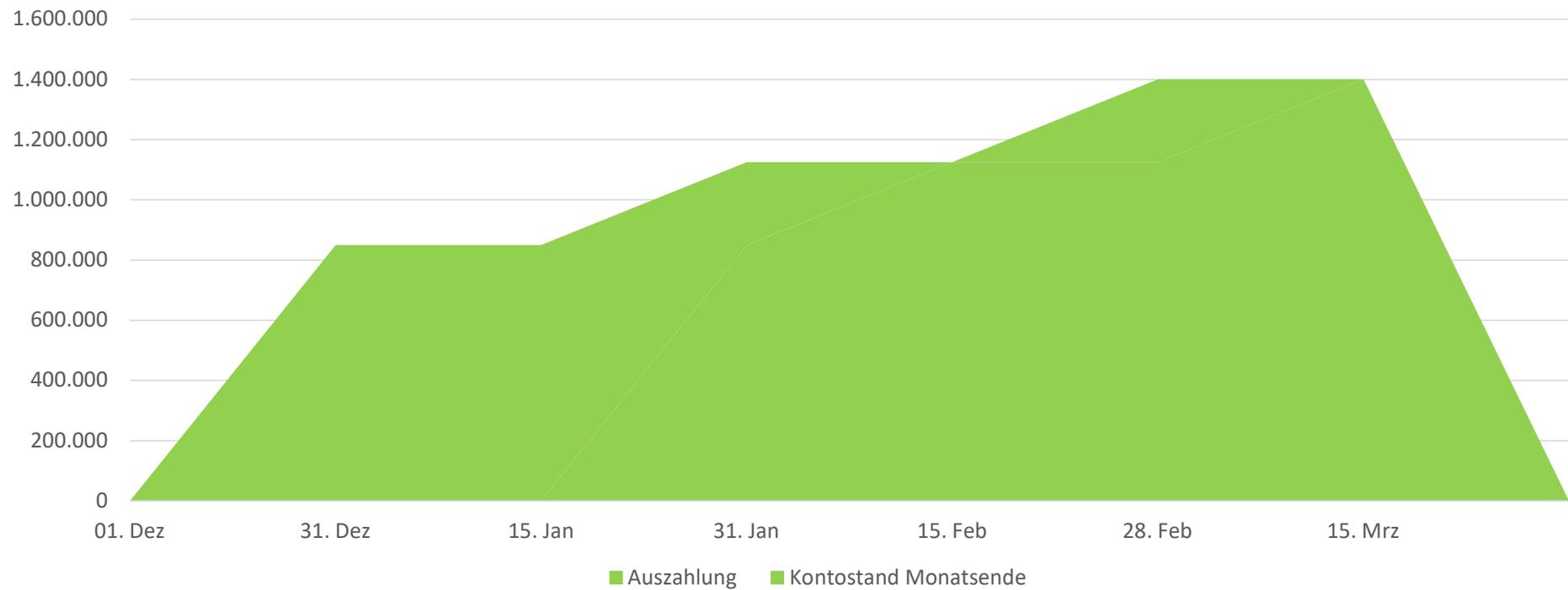
Vorteil 2 der Direktzahlung

Erhöhte Liquidität
ohne zusätzliche Gebühren durch jederzeitige Verfügungsmöglichkeiten über
vorhandenes Guthaben

Verfügbarkeit beim Treuhandkonto



Verfügbarkeit bei der Direktzahlung



Ausblick

Einsatz der Direktzahlung im Bereich Zuzahlungs- und Privatinkasso
unproblematisch und bereits in vielen Fällen umgesetzt

Direktzahlung im Bereich GKV erprobt

Projekt des Zweckverbandes Nordrhein mit der AOK ab dem 01.09.2023